



# Upgrade für das Strafbefehlsverfahren

Mehr Einvernahmen, mehr Einsprachen?

Marc Thommen





I. Fakten

II. Kritik

III. Revision

IV. Ausblick

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. c und lit. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.



I. Fakten

II. Kritik

III. Revision

IV. Ausblick

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. a und lit. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.



# SNF – Studie

- Daten des BFS: 2014-2017
- 106'500 Strafbefehle: 2014-2017
- Kantone ZH/BE/SG/NE
- Vertiefende Analyse: 3'000
- 86 Parameter



[SNF-Projekt 173368 – Zahlen und Fakten zum Strafbefehlsverfahren](#)



# SNF – Studie

- Daten des BFS: 2014-2017
- 106'500 Strafbefehle: 2014-2017
- Kantone ZH/BE/SG/NE
- Vertiefende Analyse: 3'000
- 86 Parameter

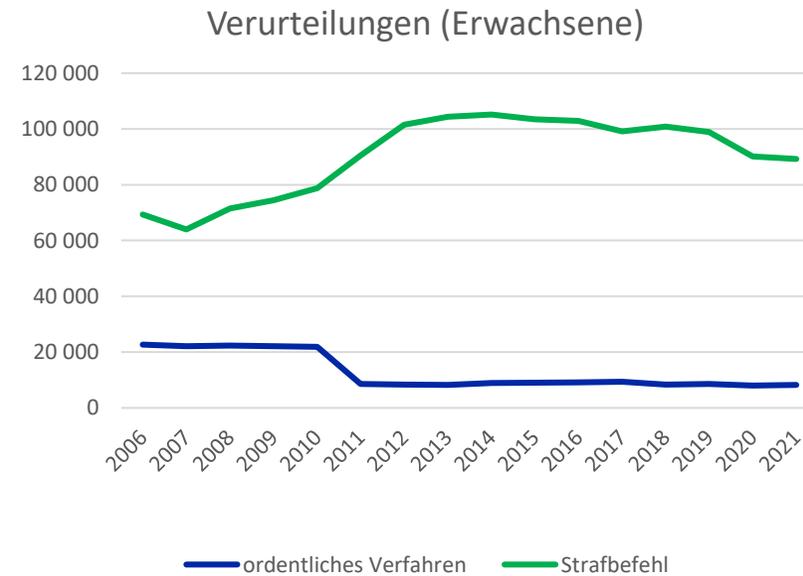


[Christoph Ill – erster Staatsanwalt SG](#)



# Fakten

- 2021: 92 % Verurteilungen in Strafbefehlen (Verbrechen und Vergehen)



Quelle: BfS (Strafurteilsstatistik)

Thommen (2023)



# Verfahren



Polizei



Beschuldigter



# Verfahren



Staatsanwältin

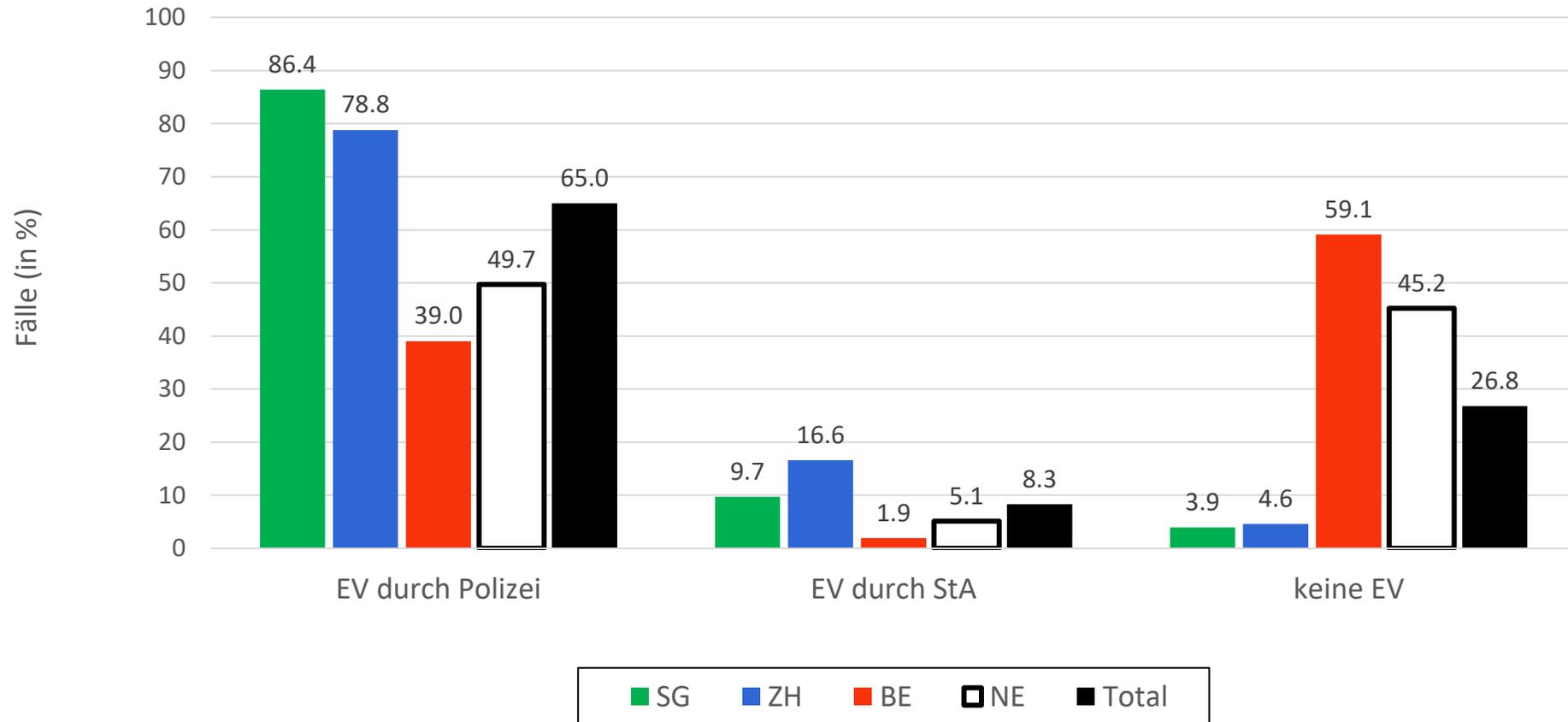


Beschuldigter



Einvernahme?

# Einvernahmen vor Strafbefehl





# Verfahren



10 Tage



Staatsanwältin



Beschuldiger



Verurteilung



# Verfahren



Staatsanwältin



Beschuldigter



# Verfahren





# Verfahren



Einsprache

Beschuldigter



Staatsanwältin



19 % - Einvernahme



# Art. 355 StPO – Einsprache

Staatsanwalt entscheidet

- a. Festhalten
- b. Einstellung
- c. Neuer Strafbefehl
- d. Anklage





# Art. 355 StPO – Einsprache

Staatsanwalt entscheidet

- a. Festhalten 28 %
- b. Einstellung
- c. Neuer Strafbefehl
- d. Anklage





# a. Festhalten



Einsprache



Staatsanwältin



Beschuldigter



Gericht



# Art. 355 StPO – Einsprache

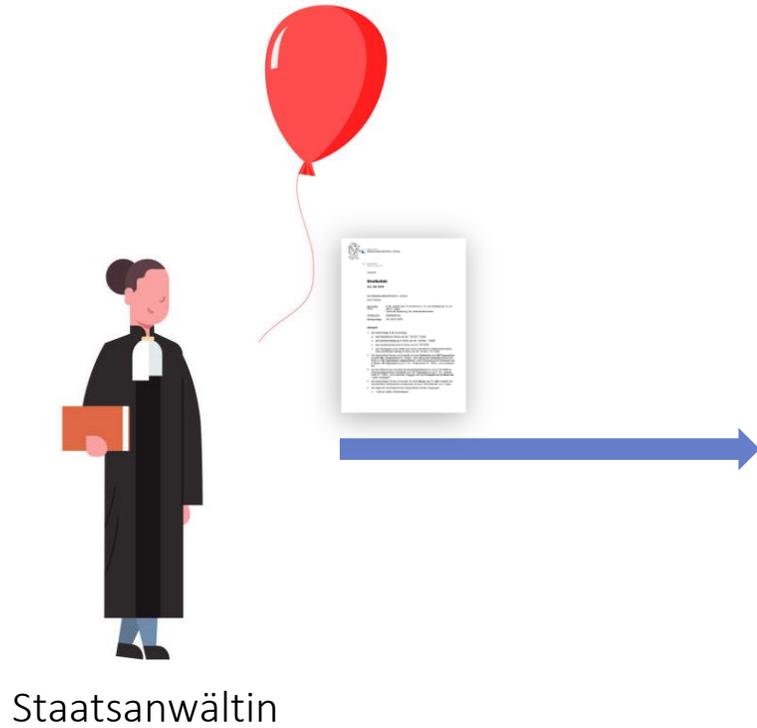
Staatsanwalt entscheidet

- |    |                   |      |
|----|-------------------|------|
| a. | Festhalten        | 28 % |
| b. | Einstellung       | 10 % |
| c. | Neuer Strafbefehl |      |
| d. | Anklage           |      |





## b. Einstellung



Gericht



## b. Einstellung



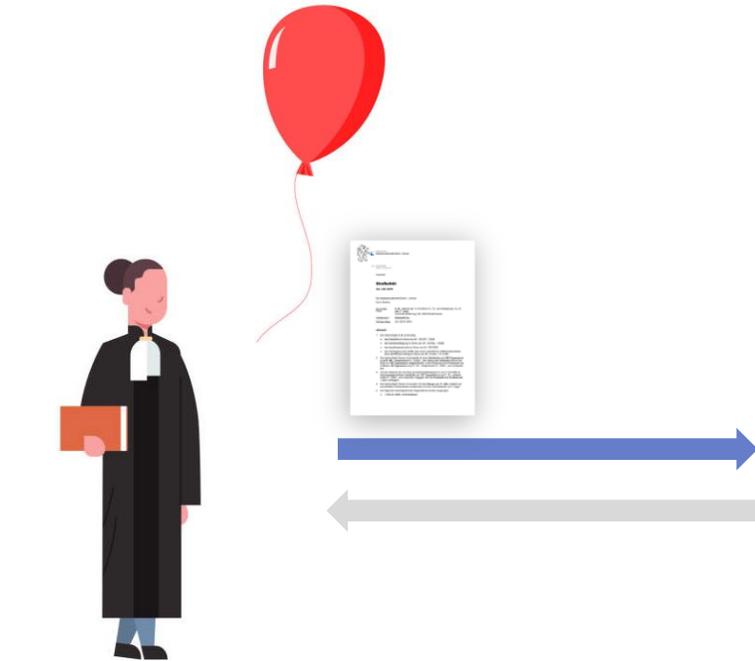
Staatsanwältin

Beschuldiger

Gericht



## b. Einstellung



Staatsanwältin



Beschuldigter



Gericht



Eschle (upcoming)



# Art. 355 StPO – Einsprache

Staatsanwalt entscheidet

- |    |                   |      |
|----|-------------------|------|
| a. | Festhalten        | 28 % |
| b. | Einstellung       | 10 % |
| c. | Neuer Strafbefehl | 23 % |
| d. | Anklage           |      |



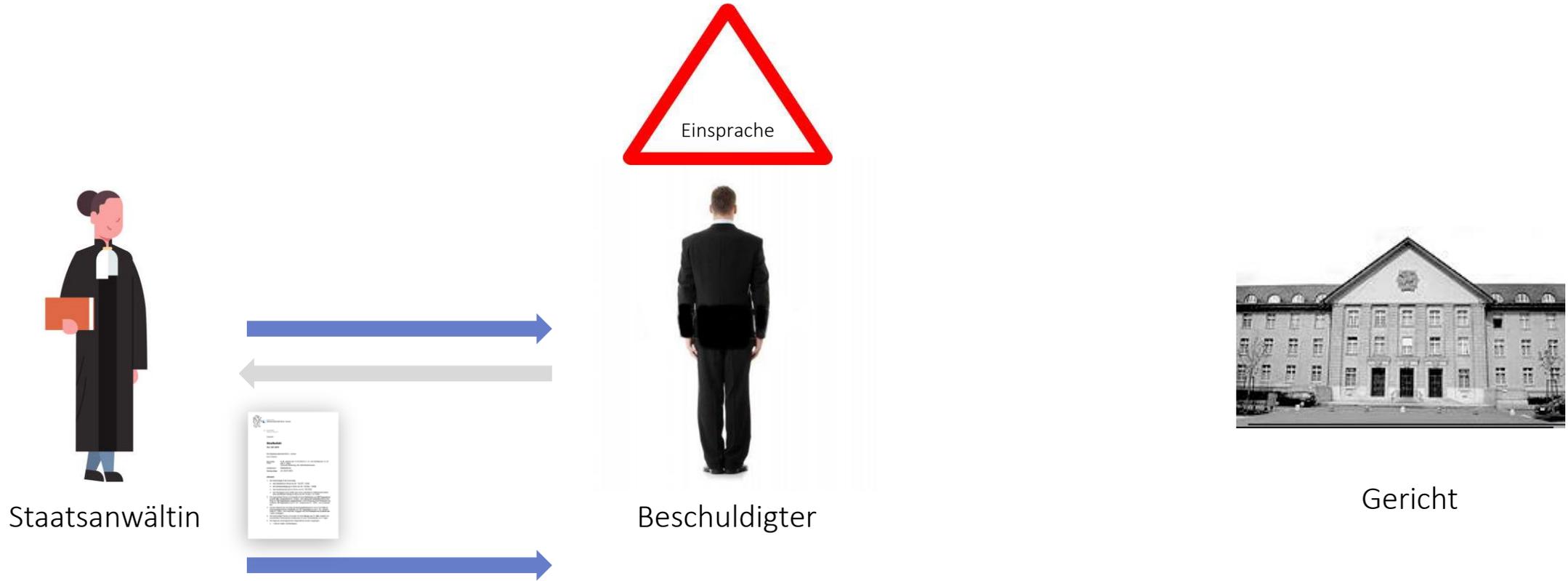


# c. Neuer Strafbefehl



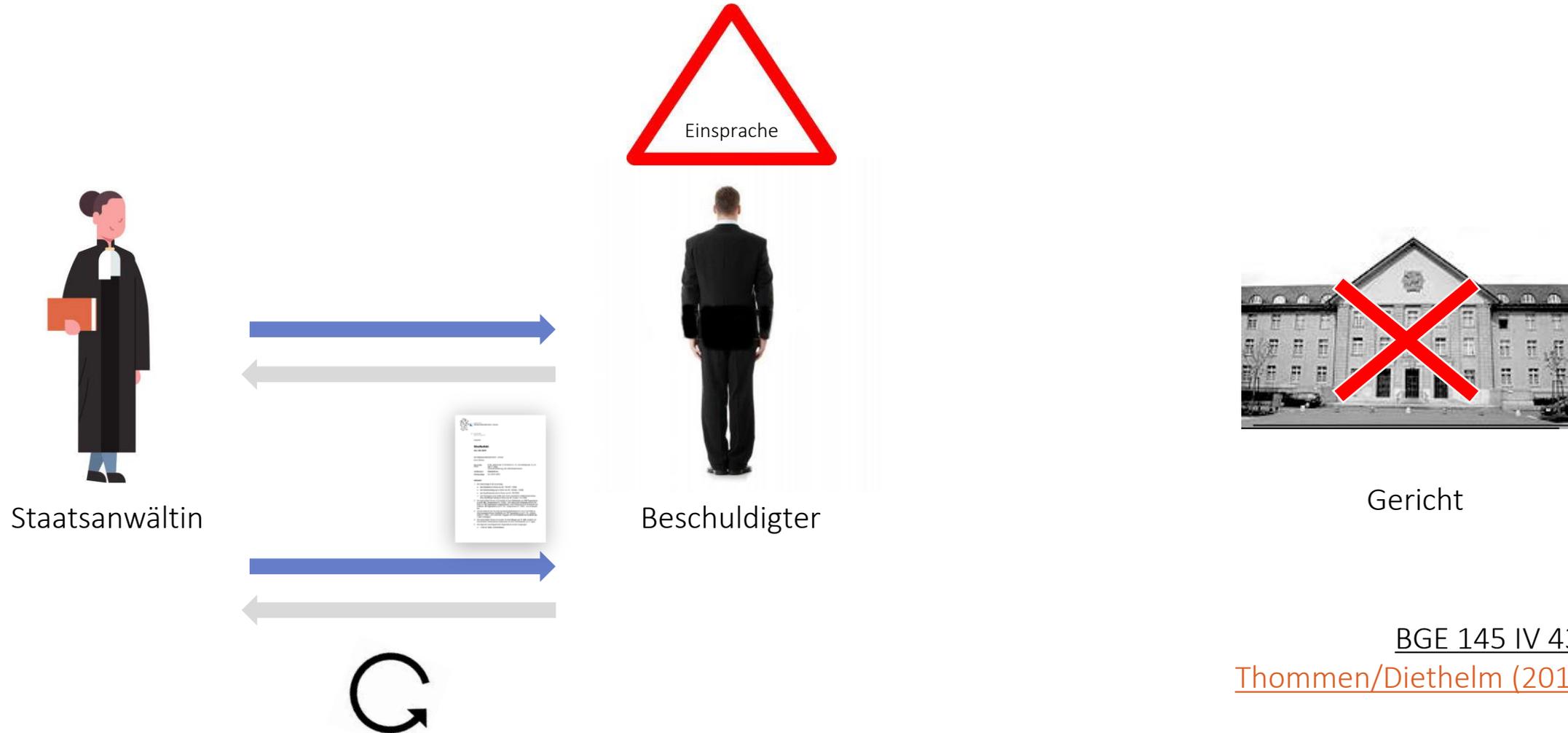


# c. Neuer Strafbefehl





## c. Neuer Strafbefehl





# Art. 355 StPO – Einsprache

Staatsanwalt entscheidet

- |    |                   |      |
|----|-------------------|------|
| a. | Festhalten        | 28 % |
| b. | Einstellung       | 10 % |
| c. | Neuer Strafbefehl | 23 % |
| d. | Anklage           | 3 %  |





# d. Anklage



Einsprache



Staatsanwältin



Beschuldigter

6B\_222/2022



Gericht

Jeker (2023)

Thommen/Diethelm (2015)



# Art. 355 StPO – Einsprache

Staatsanwalt entscheidet

- |    |                      |      |
|----|----------------------|------|
| a. | Festhalten           | 28 % |
| b. | Einstellung          | 10 % |
| c. | Neuer Strafbefehl    | 23 % |
| d. | Anklage              | 3 %  |
| e. | (Rückzug Einsprache) | 36 % |



[6B\\_222/2022](#) (?)



# Rückzug Einsprache



Staatsanwältin



36% Einsprachen  
zurückgezogen



Beschuldigter



Gericht



I. Fakten

II. Kritik

III. Revision

IV. Ausblick

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. o und ff. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.



I. Fakten

II. Kritik

1. Diskretion

2. Dauer

3. Einvernahmen

4. Verteidigung

5. Übersetzung

6. Zustellung

7. Freiheitsstrafe

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [redacted]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [redacted]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [redacted] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. c und lit. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'600.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'600.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

5. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.



# Diskretion

- I. Fakten
- II. Kritik
  1. Diskretion
  2. Dauer
  3. Einvernahmen
  4. Verteidigung
  5. Übersetzung
  6. Zustellung
  7. Freiheitsstrafe





# Dauer

## I. Fakten

## II. Kritik

1. Diskretion

2. Dauer

3. Einvernahmen

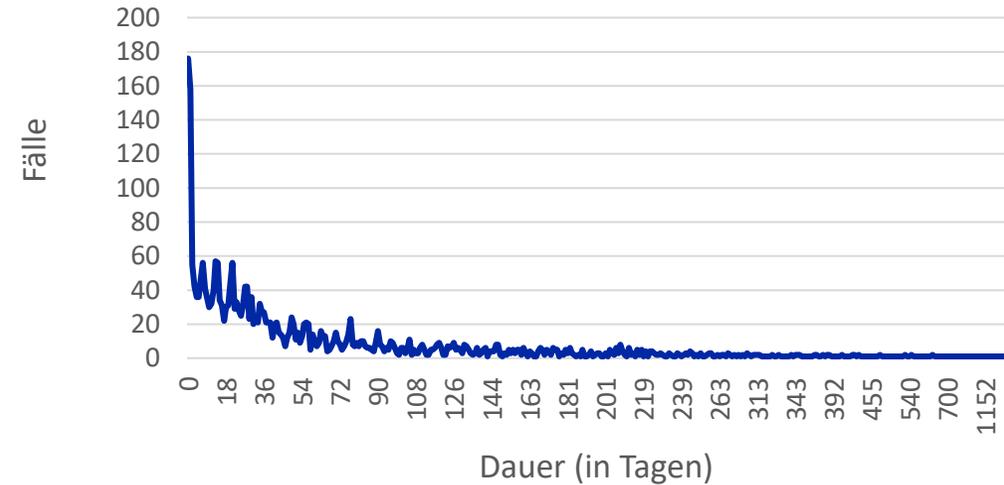
4. Verteidigung

5. Übersetzung

6. Zustellung

7. Freiheitsstrafe

Verfahrensdauer (Eingang StA bis Erlass Strafbefehl)



[Thommen \(2021\)](#)

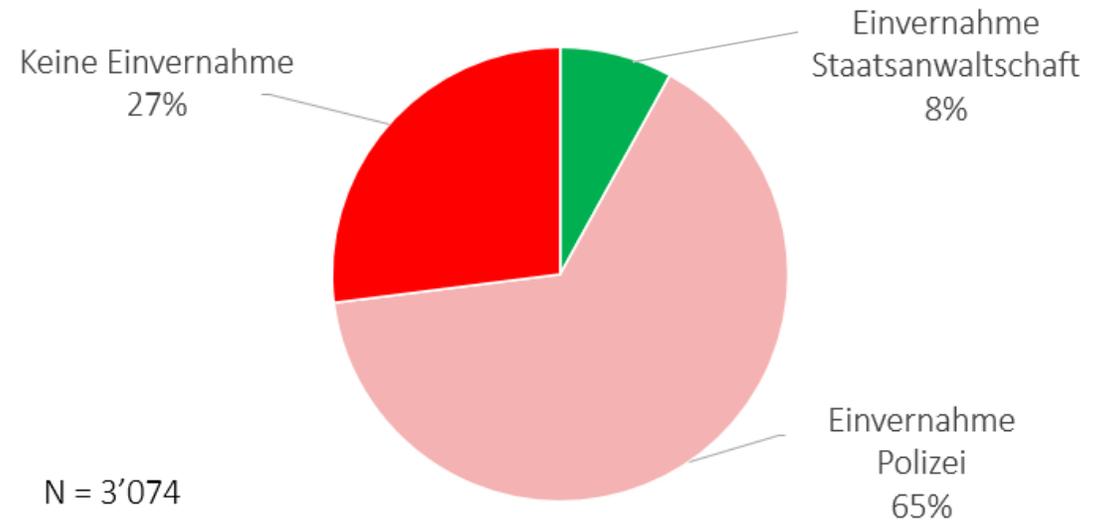


# Einvernahmen

## I. Fakten

## II. Kritik

1. Diskretion
2. Dauer
3. Einvernahmen
4. Verteidigung
5. Übersetzung
6. Zustellung
7. Freiheitsstrafe



Thommen (2010)  
Thommen (2013) 75 ff.  
Thommen (2023)  
Eschle (upcoming)

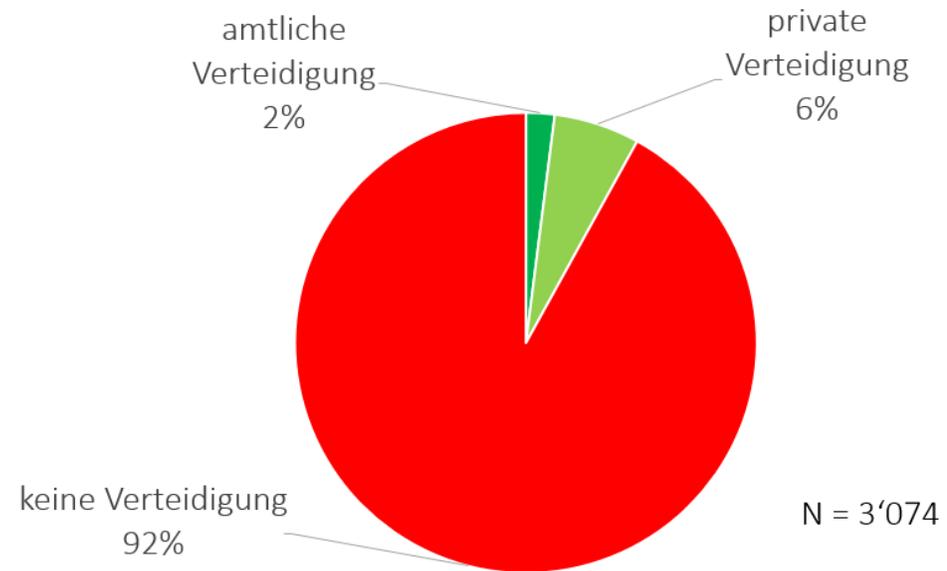


# Verteidigung

## I. Fakten

## II. Kritik

1. Diskretion
2. Dauer
3. Einvernahmen
4. Verteidigung
5. Übersetzung
6. Zustellung
7. Freiheitsstrafe



Lichtenberger (2020)

Thommen (2023)

Reinicke-Rader (upcoming)



# Übersetzung

I. Fakten

II. Kritik

1. Diskretion

2. Dauer

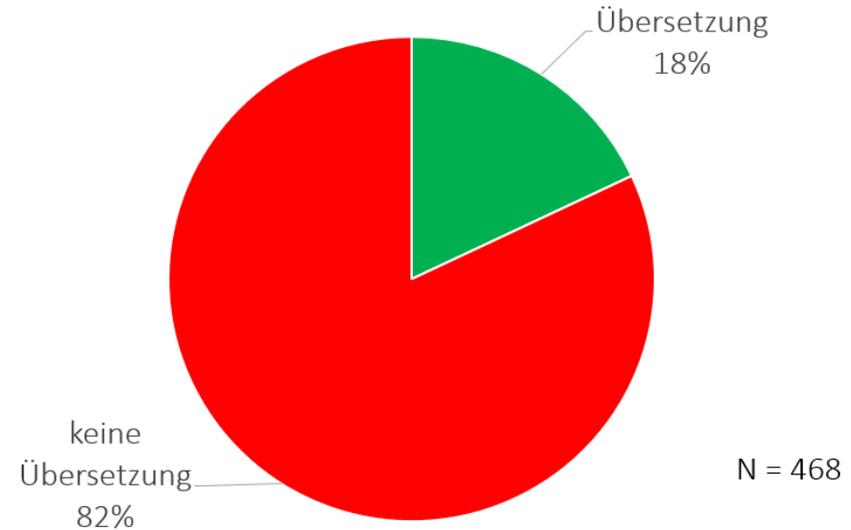
3. Einvernahmen

4. Verteidigung

5. Übersetzung

6. Zustellung

7. Freiheitsstrafe



Thommen/Eschle/Kuratle/Walser/Zimmermann (2020)

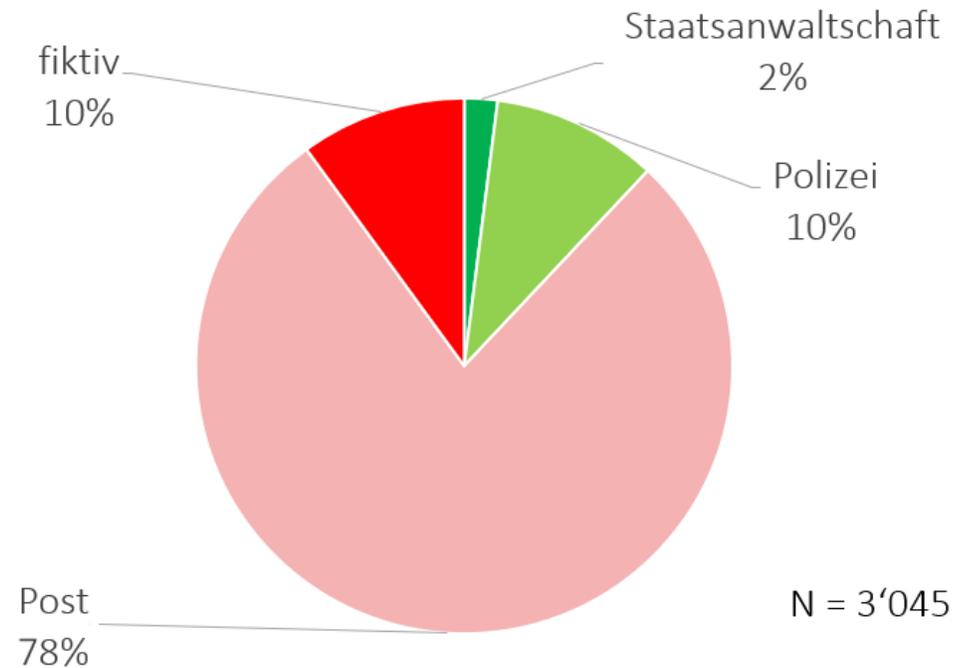


# Zustellung

I. Fakten

II. Kritik

1. Diskretion
2. Dauer
3. Einvernahmen
4. Verteidigung
5. Übersetzung
6. Zustellung
7. Freiheitsstrafe



[Mattmann/Eschle/Rader/Walser/Thommen \(2021\)](#)

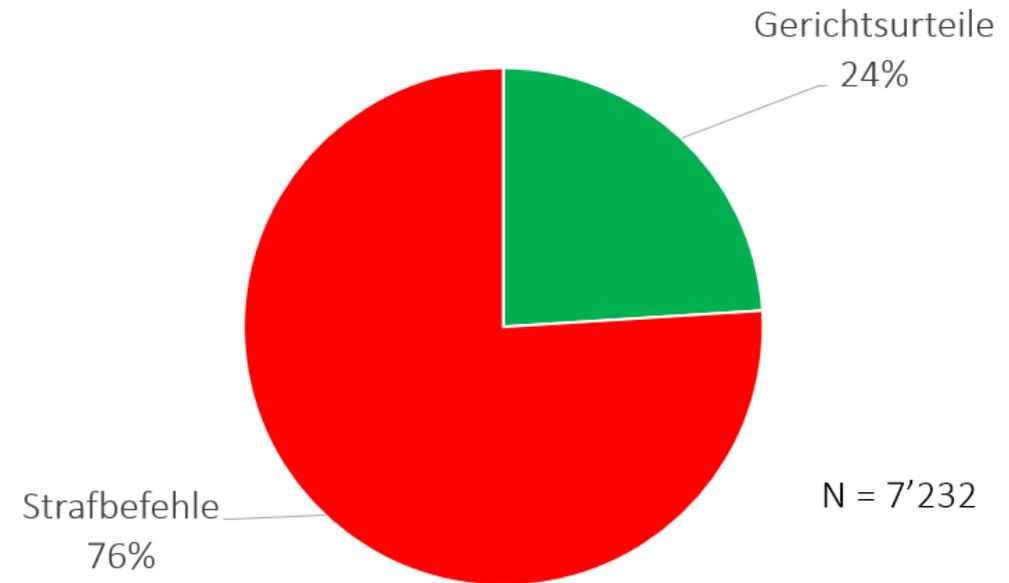


# Freiheitsstrafe

I. Fakten

II. Kritik

1. Diskretion
2. Dauer
3. Einvernahmen
4. Verteidigung
5. Übersetzung
6. Zustellung
7. Freiheitsstrafe





I. Fakten

II. Kritik

III. Revision

IV. Ausblick

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [redacted]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [redacted]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [redacted] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. o und lit. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.



I. Fakten

II. Kritik

III. Revision

1. Teilnahmerechte

2. Einsprachefrist

3. Rückzugsfiktion

4. Einvernahmepflicht

5. Privatklägerschaft

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [Redacted]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [Redacted]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [Redacted] ist schuldig
  - des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. c und ff. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	1'900.00	Subtotal Sanktion
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	1'160.00	Subtotal Verfahrenskosten
CHF	2'760.00	Total

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachteilig ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

5. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.



I. Fakten

II. Kritik

III. Revision

1. Teilnahmerechte

2. Einsprachefrist

3. Rückzugsfiktion

4. Einvernahmepflicht

5. Privatklägerschaft

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. c und lit. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

# Teilnahmerechte

<sup>1</sup> Ist zu befürchten, dass die beschuldigte Person ihre Aussagen an diejenigen einer einzuvernehmenden Person anpassen wird, so kann die Staatsanwaltschaft sie von dieser Einvernahme ausschliessen.



Art. 147a [VE-StPO/2017](#)  
[AB S 2021 1357](#);



# Teilnahmerechte

~~<sup>1</sup> Ist zu befürchten, dass die beschuldigte Person ihre Aussagen an diejenigen einer einzuvernehmenden Person anpassen wird, so kann die Staatsanwaltschaft sie von dieser Einvernahme ausschliessen.~~



Art. 147a [VE-StPO/2017](#)  
[AB S 2021 1357](#); [Dall-E](#)

# Teilnahmerechte

Kompensation Übermacht Staatsanwalt

1. Anwalt der ersten Stunde
2. Zwangsmassnahmengericht
3. Teilnahmerechte



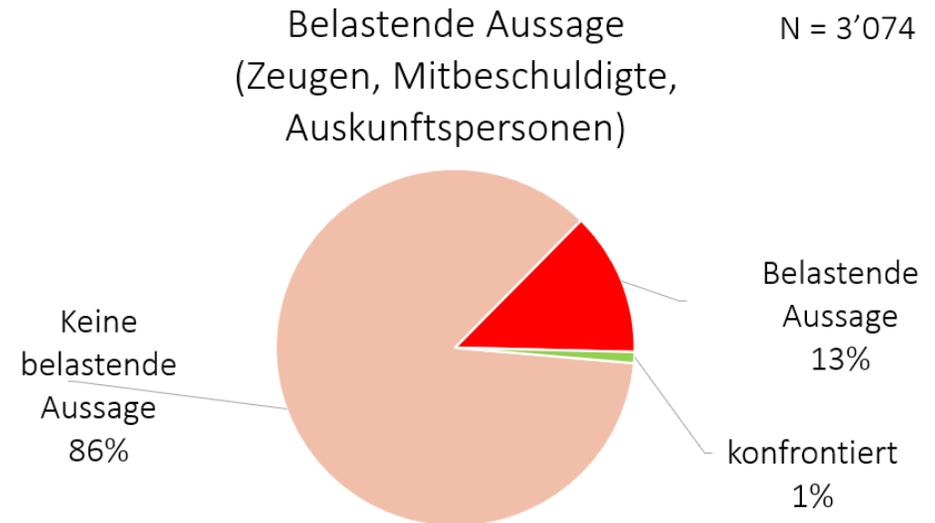
[Min Li Marti AB 2022 N 70](#)

[Karin Keller Sutter AB 2021 S 1350](#)

# Teilnahmerechte

Kompensation Übermacht Staatsanwalt

1. Anwalt der ersten Stunde (0.3%)
2. Zwangsmassnahmengericht
3. Teilnahmerechte





I. Fakten

II. Kritik

III. Revision

1. Teilnahmerechte

2. Einsprachefrist

3. Rückzugsfiktion

4. Einvernahmepflicht

5. Privatklägerschaft



# Einsprachefrist

Die Einsprache ist innert folgender Fristen zu erheben:

- a. sofern der Strafbefehl von der Staatsanwaltschaft persönlich ausgehändigt wurde: innert 10 Tagen;
- b. in allen anderen Fällen:  
innert 20 Tagen



Art. 354 Abs. 1<sup>ter</sup> [VE-StPO/2017](#)  
[ECHR Hennings, 26](#)

# Einsprachefrist

- Die Einsprache ist innert folgende  
Fristen zu erheben:
- a. sofern der Strafbefehl von der  
Staatsanwaltschaft persönlich  
ausgehändigt wurde: innert 10 Tagen;
  - b. in allen anderen Fällen  
innert 20 Tagen



Art. 354 Abs. 1<sup>ter</sup> [VE-StPO/2017](#)  
[ECHR Hennings, 26](#)



I. Fakten

II. Kritik

III. Revision

1. Teilnahmerechte

2. Einsprachefrist

3. Rückzugsfiktion

4. Einvernahmepflicht

5. Privatklägerschaft

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 SPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. SPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. o und ff. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	1'900.00	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	1'160.00	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	2'760.00	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

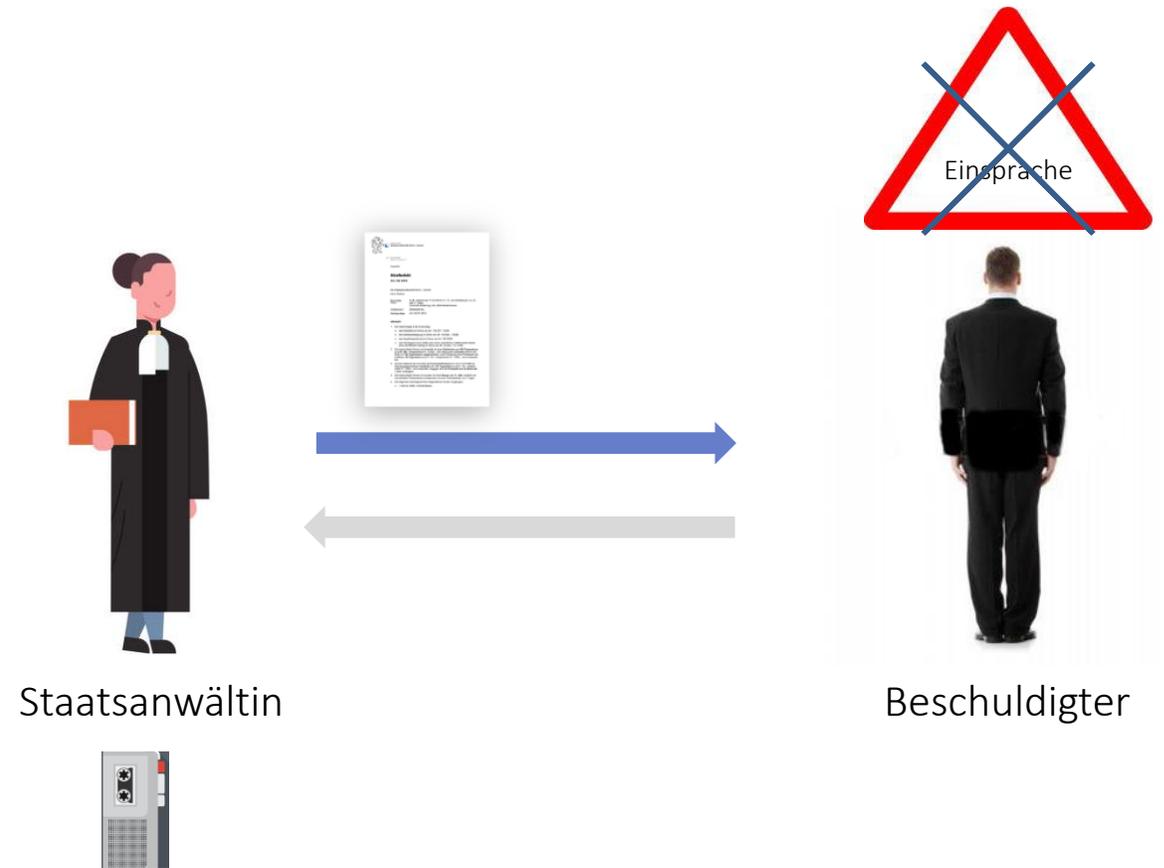
# Rückzugsfiktion

Art. 355 – Verfahren bei Einsprache

~~2 Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen.~~

Art. 356 – Verfahren erstinstanzliches Gericht

~~4 Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen.~~



# Rückzugsfiktion

Art. 355 – Verfahren bei Einsprache

<sup>2</sup> Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen.

Art. 356 – Verfahren erstinstanzliches Gericht

<sup>4</sup> Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen.



[VE-StPO/2017, 11](#)

[Zihlmann \(2022\)](#)

# Rückzugsfiktion

Art. 337 – Staatsanwaltschaft

<sup>5</sup> Erscheint die Staatsanwaltschaft nicht an der Hauptverhandlung, obwohl sie dazu verpflichtet wäre, so wird die Verhandlung verschoben.



[6B 368/2021](#): «gilt die Rückzugsfiktion... auch, wenn... lediglich ihr Rechtsanwalt zur Verhandlung erscheint»



I. Fakten

II. Kritik

III. Revision

1. Teilnahmerechte

2. Einsprachefrist

3. Rückzugsfiktion

4. Einvernahmepflicht

5. Privatklägerschaft

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. c und lit. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

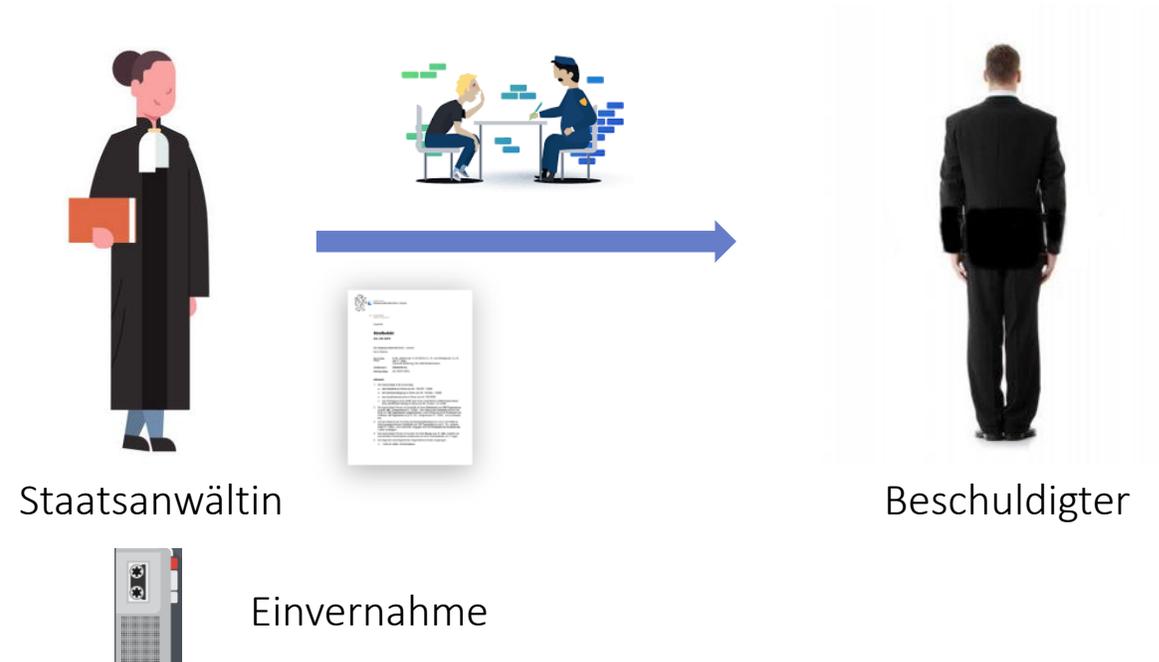
Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbescheids Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

# Einvernahmepflicht

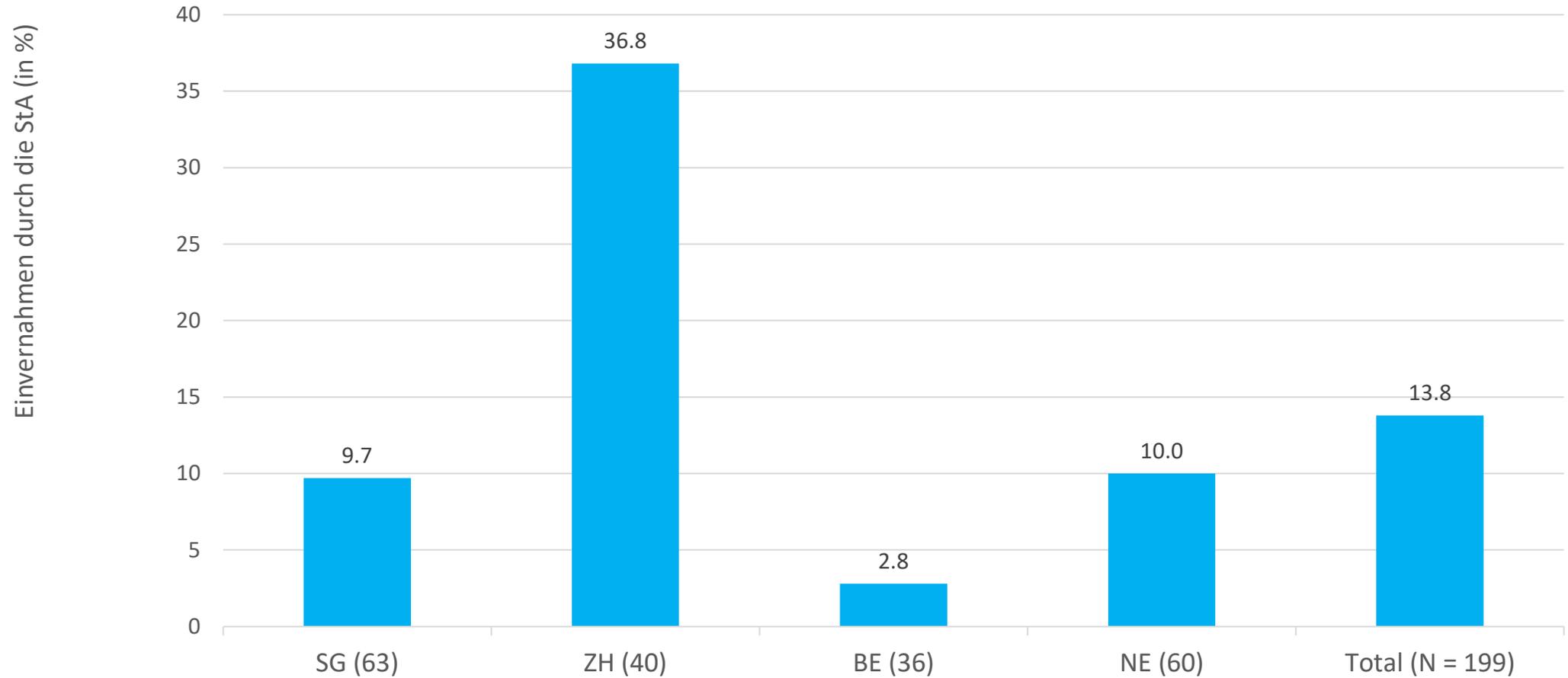
Art. 352a [StPO/2022](#) – Einvernahme

Ist zu erwarten, dass der Strafbefehl eine zu verbüßende Freiheitsstrafe zur Folge hat, so führt die Staatsanwaltschaft eine Einvernahme der beschuldigten Person durch.





## Einvernahmen bei unbedingten Freiheitsstrafen





# Zusätzliche Einvernahmen/Jahr

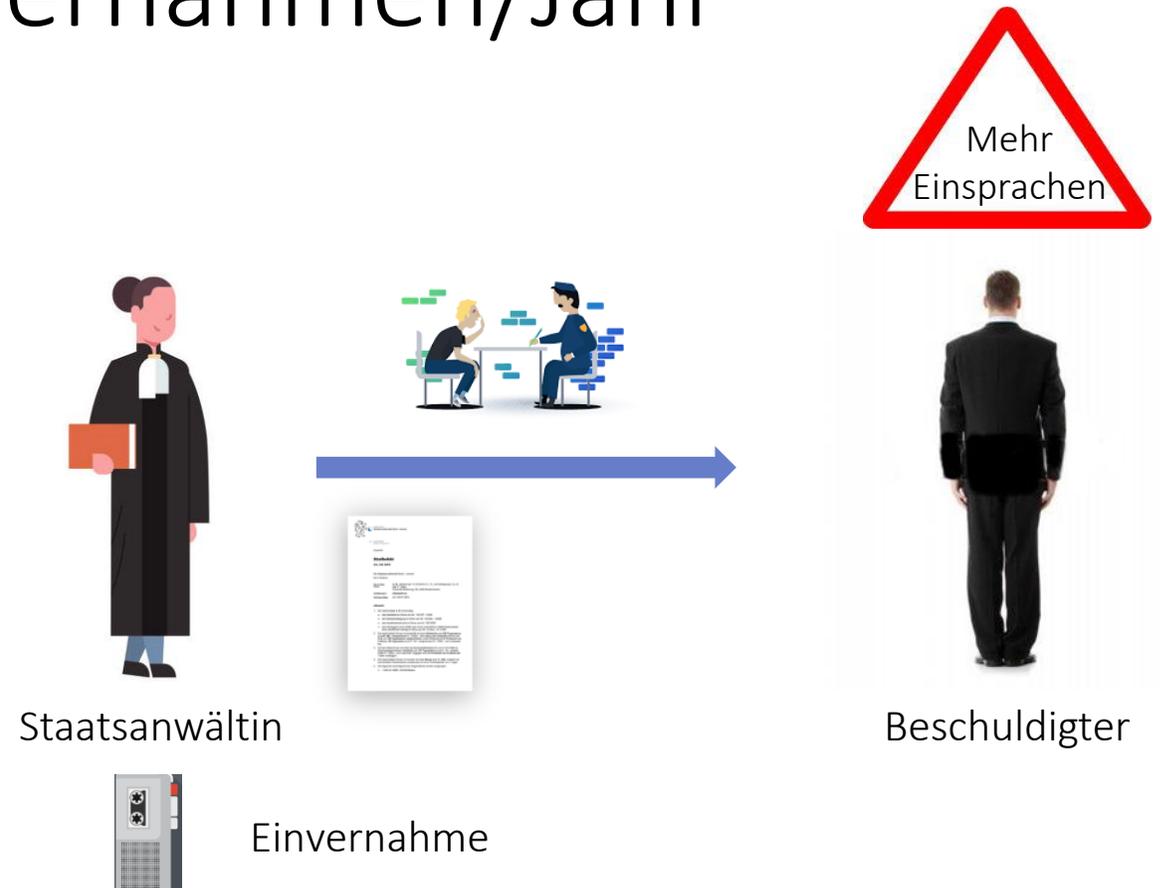
SG: 350

ZH: 470

BE: 600

NE: 300

CH: 4.500





# Zusätzliche Einvernahmen/Jahr

SG: 350

ZH: 470

BE: 600

NE: 300

CH: 4.500





# Einvernahmepflicht

1. Staatsanwaltschaft
2. Aushändigung
3. Nichtigkeit



# Einvernahmepflicht

1. Staatsanwaltschaft
2. Aushändigung
3. Nichtigkeit



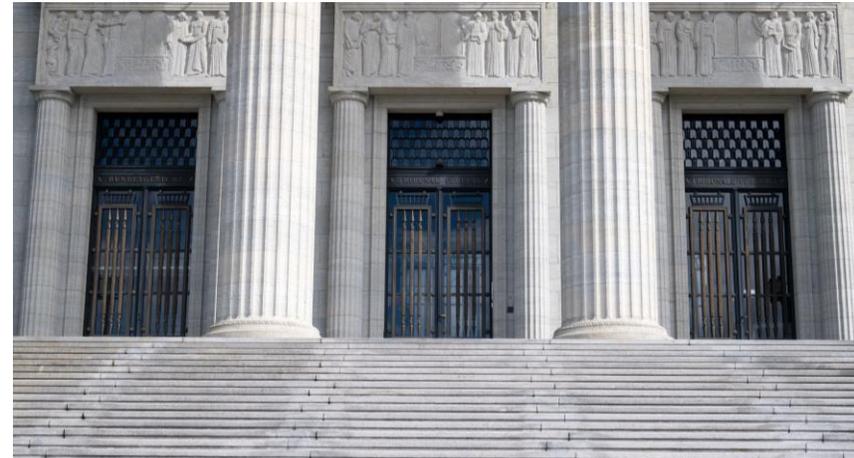
[Botschaft StPO 2019](#), 6716

[WOSTA 14.1.2.](#): «Sinnvoll ist die Vorladung der beschuldigten Person zur Aushändigung des Strafbefehls. Dabei kann der Strafbefehl erläutert... werden.»



# Einvernahmepflicht

1. Staatsanwaltschaft
2. Aushändigung
3. Nichtigkeit



[BGE 145 IV 197](#) («krasse Verfahrensfehler... der Betroffene keine Gelegenheit hatte, am Verfahren teilzunehmen»)



I. Fakten

II. Kritik

III. Revision

1. Teilnahmerechte

2. Einsprachefrist

3. Rückzugsfiktion

4. Einvernahmepflicht

5. Privatklägerschaft

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. o und ff. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.**
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	1'900.00	Subtotal Sanktion
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	1'160.00	Subtotal Verfahrenskosten
CHF	2'760.00	Total
- Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.
- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

# Privatklägerschaft

## Art. 353 [StPO/2022](#) – Inhalt Strafbefehl

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern:

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.

## Art. 354 [StPO/2022](#) – Einsprache

<sup>1</sup> Gegen den Strafbefehl können bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben:

a<sup>bis</sup> die Privatklägerschaft;

1<sup>bis</sup> Die Privatklägerschaft kann einen Strafbefehl hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten.



[Netzwerk Privatklägerschaft](#)



# Privatklägerschaft

- In 68% der SB-Verfahren wegen Straftaten gegen Individualinteressen (StGB 111-200) sind Privatkläger konstituiert.
- Davon erheben 2.3% Einsprache.



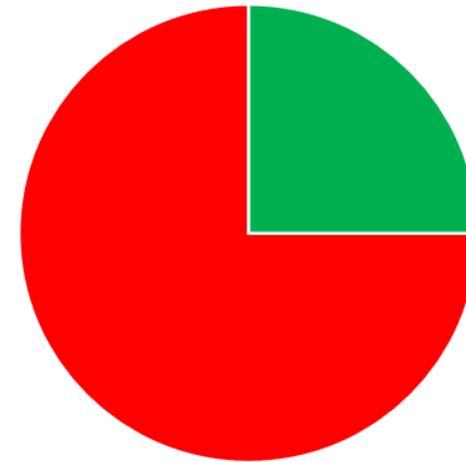
[Netzwerk Privatklägerschaft](#)



# Privatklägerschaft

- Nur in jedem vierten Fall wurden von der Privatklägerschaft erhobene Zivilforderungen anerkannt und im Strafbefehl aufgenommen.

Zivilforderung nicht  
anerkannt  
75%



Zivilforderung  
anerkannt  
25%



## Art. 353 Abs. 2 StPO/2022

Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern:

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.





I. Fakten

II. Kritik

III. Revision

1. Teilnahmerechte  $\neq$  down-grade

2. Einsprachefrist  $\neq$  down-grade

3. Rückzugsfiktion  $\neq$  down-grade

4. Einvernahmepflicht upgrade

5. Privatklägerschaft upgrade

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [redacted]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [redacted]

Strafverband **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

**erkannt:**

- Der beschuldigte [redacted] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. c und lit. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachrechnet.

- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.





I. Fakten

II. Kritik

III. Revision

IV. Ausblick

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. a und lit. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.



# Ausblick

- Conformity
- Caution
- Counsel
- Contact
- Cookies



[Bohm, McJustice \(2006\)](#)

[Thommen/Reinicke \(2022\)](#)



# Upgrade für das Strafbefehlsverfahren

Mehr Einvernahmen, mehr Einsprachen?

Marc Thommen